



M. Krüttgen/digitalstock

DIE TRAGWERKSPLANUNG ist in der neuen HOAI auf mehrere Teile verteilt.

## Die Tragwerksplanung ist jetzt auf mehrere Teile verteilt

Für die Anrechnung der Bausubstanz ist in der neuen HOAI Vertragsfreiheit gegeben

So ganz allmählich kommt die neue HOAI überall im Lande in Gebrauch. Es mehren sich die Stimmen, die sie für gar nicht so schlecht halten, wie sie vor einiger Zeit von manchen Kritikern noch gemacht worden war. Wir hatten unseren Lesern eine Serie von Artikeln darüber versprochen, was sich nun in der neuen HOAI im Vergleich mit der alten HOAI verändern wird. Dieses Versprechen haben wir mit unserem Einführungsartikel (Heft 7-8-2009 Seite 47) und unseren beiden synoptischen Darstellungen der Veränderungen im Allgemeinen Teil und dem Vorschlag für die Anwendung des neuen Umbauzuschlages (Heft 9-2009 Seite 45 und Heft 10, also dieses, Seite 50) zu halten versucht. Darüber hinaus kommt hier nun der erste Teil der Beschreibungen der Veränderungen in den Leistungsbildern. Absicht der folgenden Ausführungen ist es, die Auswirkungen der neuen HOAI auf das Gewerk Tragwerksplanung aufzuzeigen und Hinweise aus Sicht der Praxis zu geben. Sinn war es dabei aber nicht, alle Themen umfassend darzustellen, sondern nur eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Punkte nur für das Tragwerk mitzuteilen.

Dipl.-Ing. (FH) Peter Mayer  
| Dipl.-Ing. Dieter Enseleit  
Fachkommission Ingenieurbauwerke  
und Tragwerksplanung im AHO

Waren bisher im Teil VIII Leistungen der Tragwerksplanung mit wenigen Querbezügen, insbesondere zum Teil I und II, zusam-

mengefasst, so finden sich die Regelungen der Leistungen für die Tragwerksplanung in der HOAI 2009 in folgenden Teilen:

„Allgemeine Vorschriften“

Im § 2 sind Regelungen zu den Begriffsbestimmungen zu finden, im § 3 zu Leistungen und Leistungsbildern, im § 4 zu den Anrechenba-

ren Kosten, im § 5 zu den Honorarzonen und im § 6 zu den Grundlagen des Honorars.

*Teil 3 „Objektplanung“*

Im § 35 „Leistungen im Bestand“ und § 36 „Instandhaltungen und Instandsetzungen“ werden die neuen Honorarregelungen für Leistungen bei vorhandenen Objekten geregelt.

*Teil 4 Abschnitt 1 „Tragwerksplanung“*

In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Regelungen des Teils 1 durch spezielle Regelungen zu den Grundlagen des Honorars (§ 48), dem Leistungsbild Tragwerksplanung (§ 49) sowie den Honoraren für Leistungen bei Tragwerksplanungen ergänzt.

*Anlage 13 „Leistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung“*

Hier sind die unveränderten einzelnen Leistungsphasen des Leistungsbildes Tragwerksplanung dargestellt. Diese Anlage ist verbindlich und gehört zum verordneten Preisrecht.

### Anlage 2 Nr. 10 „Besondere Leistungen“

Die neben den bisherigen Grundleistungen aufgeführten Besonderen Leistungen sind unverändert in dieser Anlage übernommen worden.

## Die Stärken der neuen HOAI 2009

Die Struktur, der Aufbau und die Definition der Begriffsbestimmungen der neuen HOAI sind vereinheitlicht worden, und damit wird die Lesbarkeit und das Verständnis für die Seite der Auftraggeber verbessert. Zum Beispiel ist im § 2 „Begriffsbestimmungen“ auf die Definition „Objekte“ zu verweisen. Auch Tragwerke sind jetzt Objekte, das heißt, ein Gebäude kann mehrere Objekte beinhalten.

Die anrechenbaren Kosten ergeben sich nun aus den Kostengruppen 300 und 400 der aktuellen DIN 276-1 (Ausgabe 12/2008). Dabei sind 55 Prozent der Baukostenkonstruktionskosten (KGr. 300) und zehn Prozent der Kosten der Technischen Ausrüstung (KGr. 400) anrechenbar. die Grundlage für die anrechenbaren Kosten ist die Kostenberechnung, liegt sie nicht vor, die Kostenschätzung.

Das Honorar auf dieser Grundlage ist zukünftig ein Festhonorar.

Bei Ingenieurbauwerken und Gebäuden mit hohem Baukonstruktionsanteil können die anrechenbaren Kosten wie bisher nach Fachlosen ermittelt werden.

Die Regelungen bei mehreren Objekten in § 11 und des Umbauzuschlages in § 35 sind vereinheitlicht worden. Bei Wiederholungen gilt für die Tragwerksplanung für die erste bis zur vierten Wiederholung eine Honorarminderung von fünfzig Prozent, für die fünfte bis siebte Wiederholung eine Honorarminderung von sechzig Prozent und ab der achten Wiederholung eine Honorarminderung von neunzig Prozent.

In dem Umbauzuschlag ist die anrechenbare Bausubstanz angemessen zu berücksichtigen. (siehe auch DIB Heft 9/2009 „Was ist neu in der neuen HOAI“).

Bei einer Änderung des Leistungsumfanges ist das Honorar gem. § 7 Abs. 5 anzupassen.

Bei den Besonderen Leistungen ist kein Schriftlichkeitsgebot mehr erforderlich.

Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden. (§ 3, Abs. 3)

Übernommen wurden in § 48 die Regelungen für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken.

Die Tafelwerte für das Grundhonorar sind vorab um zehn Prozent erhöht worden.

## Die Schwächen der neuen HOAI 2009

Die Regelungen zum Leistungsbild „Tragwerksplanung“ sind, wie oben zum „Aufbau der Neuen HOAI 2009“ dargestellt, in mehreren Teilen der HOAI zu finden, was die Übersichtlichkeit nicht fördert.

Die amtliche Begründung zur HOAI 2009 ist vorrangig juristisch, nicht fachlich aufgestellt.

Für die Praxis wird empfohlen, die amtlichen Begründungen der bisherigen HOAI-Ausgaben weiter zur Erläuterung heranzuziehen.

Die vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird und bisher bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen war, soll laut amtlicher Begründung im neuen § 35 eingebunden werden. Alternativ gibt es die Möglichkeit nach § 4 (1), die Kosten der vorhandenen Bausubstanz („...sowie den damit zusammenhängenden Aufwendungen“) zu berücksichtigen. Auch in der DIN 276-1 sind die Kosten der vorhandenen Bausubstanz (Pkt. 3.3.6) zu berücksichtigen.

Insgesamt ist bei der Anrechnung der Kosten für die vorhandene Bausubstanz eine große vertragliche Freiheit gegeben, die Chancen aber auch Risiken beinhaltet.

## Regelung der Neuen HOAI 2009 mit unbekanntem Auswirkungen

Bei üblichen Gebäuden, insbesondere Wohn- und Bürogebäuden, führt der Ansatz von zehn Prozent der Kosten der KGr. 400 im Gegensatz zur alten Regelung von zwanzig Prozent der alten KGr. 3.2 und 3.5.2 zu geringeren anrechenbaren Kosten.

Die Honorierung auf der Grundlage einer Kostenvereinbarung oder der Kostenberechnung ist ein Festhonorar. Bei lang andauernden Planungs- oder Bauausführungszeiten sind besondere Vertragsregelungen zu vereinbaren.

Die endgültige Honoraranpassung an die wirtschaftlichen Gegebenheiten soll bekanntlich in der nächsten Legislaturperiode durch ein Gutachten festgelegt werden.